

Spezieller Bebauungsplan Nordbahnhofstrasse.

Spezielle Bauvorschriften und Bedingungen zum Bebauungsplan Nordbahnhofstrasse.

Gestützt auf die §§ 1, 8 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10.6.1906, vom 10.12.1911 und vom 8.7.1961 sowie gestützt auf das Reglement betreffend das Bauwesen und die Strassenpolizei für die Gemeinde Grenchen vom 26.7.1907 (wobei die §§ 15 und 16 durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.3.1962 revidiert worden sind), werden für das obengenannte Gebiet folgende Vorschriften erlassen:

I. Geltungsbereich

- § 1 Diese Vorschriften gelten für das im Bebauungsplan im Massstab 1:500 farbig bemalte Gebiet GB-Grenchen Nr.2397. Die Baulinie umfasst weiter die Grundstücke GB-Grenchen Nr. 2398, 2399 und 4960. Die Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil des Planes.
- § 2 Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, finden das solothurnische Normalbaureglement vom 28.10.1959 und, nach dessen Genehmigung, die Bauordnung der Stadt Grenchen ergänzend Anwendung.

II. Bauvorschriften

- § 3 Die Stellung der Bauten ist durch Markierungslinien fixiert. Die Geschosshöhen sind jeweils eingeschrieben. Die Geschosshöhen sind fixiert auf max. 2.80 m oberkant zweier aufeinanderfolgender Decken.
- § 4 Die Bauten sind mit einem Flachdach abzudecken.
- § 5 Die Kanalisationen sind in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt zu projektieren.

- § 6 Die im Situationsplan Massstab 1:500 mit grüner Farbe bezeichnete Stelle, süd-westlich der Nordbahnhofstrasse, ist als Spielplatz auszubilden.
- § 7 Attikageschosse sind in den Geschosszahlen nicht inbegriffen. Estrichräume sind gestattet, wenn keine weiteren Aufbauten (z.B. Lift) ausgeführt werden.

III. Verkehrsvorschriften

- § 8 Die Bauherrschaft hat auf eigene Kosten Abstell- und Einstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zur Verfügung zu halten. Je Wohnung ist mindestens eine Garage oder ein oberirdischer Parkplatz zu erstellen.
- § 9 Die Bauherrschaft hat der Gemeinde Grenchen längs der Nordbahnhofstrasse, auf Grundstücklänge, zwecks Erstellen von Parkplätzen, Terrain zu einem noch zu vereinbarenden Preis abzutreten.
- § 10 Während der Bauzeit ist der Verkehr möglichst aufrechtzuerhalten. Die Benützung von öffentlichem Grund darf nur nach der Einreichung eines entsprechenden Gesuches und nach einwandfreier Markierung der Baustelle erfolgen.
- § 11 Für die Bereitstellung der Kehrichteimer ist auf Privatgrund (Parkplätze Nordbahnhofstrasse) je Wohnung $\frac{1}{4}$ m² Hartbelag zu reservieren.

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Die Ueberbauung ist auch für die Zukunft ausschliesslich für Wohnungen zweckbestimmend. Gewerbliche und industrielle störende Betriebe sind nicht gestattet.
- § 13 Bei der Projektierung der Bauten sind die Bestimmungen der Gebäudeversicherungsanstalt sowie der Luftschutzbehörden in Betracht zu ziehen.
- § 14 Die Ueberbauung des Grundstückes GB Nr. 2397 darf vom vorliegenden Plan nicht abweichen und die Ausnutzungsziffer 1,4 nicht übersteigen.

Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Rechtskraft.